

2544 000

IV ZR 19/59

Verkündet
am 19. Juni 1959

Hofmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Wilhelm Z [REDACTED], wohnhaft in R [REDACTED]
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. Dr.
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 24. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1897 geborene Kläger gehörte nach dem ersten Weltkrieg zunächst der USPD und anschließend bis zum Jahre 1924 der KPD an. Nach diesem Zeitpunkt war er politisch nicht organisiert, er galt aber in R[REDACTED] nach der Bekundung verschiedener Zeugen als Gegner des Nationalsozialismus.

Der Kläger ist nach dem Strafregistrauszug in der Zeit von 1924 bis 1927 neunmal vorbestraft, davon siebenmal wegen Betruges und einmal wegen Unterschlagung. In den Jahren 1949 bis 1953 beging der Kläger eine erhebliche Anzahl von Betrügereien. Wegen dieser Taten erhob die Staatsanwaltschaft im Jahre 1954 wegen 42 Fällen des Betruges Anklage. Das Schöffengericht in Reutlingen verurteilte den Angeklagten am 12. Januar 1956 wegen 31 Vergehen des Betruges zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten. In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht in Tübingen blieb die Verurteilung nicht in allen Fällen aufrecht erhalten; der Kläger wurde wegen 22 Fällen des Betruges zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Nach der Darstellung des Klägers wurde bei ihm im Jahre 1933 eine Hausdurchsuchung vorgenommen und er selbst verschiedene Male von der Gestapo vernommen. Am 7. November 1933 sollte der Kläger nach seiner Darstellung in R[REDACTED] verhaftet werden. Um sich der drohenden Verhaftung zu entziehen, ließ der Kläger sich durch ein Taxi nach der Pfalz fahren und ging über die Grenze in das Saargebiet, ohne die Fahrt bezahlt zu haben. Nach seiner Rückkehr im April 1935 wurde er deshalb wegen Betruges im Rückfall zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil wurde durch Beschluß der Strafkammer des Landgerichts Tübingen vom 18. Juli 1950 auf Grund der

- 3 -

Rechtsanordnung zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben.

Vom 7. Mai 1935 bis 30. April 1937 war der Kläger im Schutzhaftlager K [REDACTED] und im KZ Dachau in Haft.

Der Kläger ist gelernter Weber und Webstuhlbaumeister. Am 1. Oktober 1930 errichtete er in R [REDACTED] ein Reklamebüro mit Nachrichten- und Drucksachenvortrieb. Diesem Unternehmen gliederte er am 15. Dezember 1932 eine Tausch- und Arbeitsbörse an. Daneben war er etwa seit Ende des Jahres 1932 Anzeigenwerber für die bis zum Jahre 1933 erscheinende sozialdemokratisch ausgerichtete "Freie Presse" in R [REDACTED]. Nach einem Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis des Städtischen Steueramtes R [REDACTED] betrugen die gewerblichen Reinerträge des Klägers

1931	RM 2.000,-
1932	RM 1.000,-
1933	RM 1.800,- .

Der Kläger hat sein Einkommen in der Zeit vor der Verfolgung günstiger bewertet und in seinem Wiedergutmachungsantrag vom 21. September 1949 ausgeführt, sein im Jahre 1929 gegründetes Werbebüro habe sich in den Jahren 1930, 1931 und 1932 so gut entwickelt, daß es ihm jährlich durchschnittlich 5.800,- RM eingebracht habe. Außerdem hat der Kläger angegeben, er sei schon seit dem Jahre 1929 als Hauptakquisiteur der "Freien Presse" tätig gewesen.

Der Kläger hat eine Reihe von Entschädigungsansprüchen geltend gemacht und bisher Entschädigungsleistungen im Betrage von etwa 30.000,- RM erhalten. Außerdem bezieht er wegen Körperschadens eine monatliche Rente von 207,- DM.



Dieses Dokument ist Teil der Urteilsammlung und als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

71

Als Entschädigung für den von ihm weiter behaupteten Berufschaden hat der Kläger durch Bescheid vom 9. November 1953 den Betrag von 1.838,- DM und durch den weiteren Bescheid vom 24. August 1956 weitere 920,- DM, zusammen also 2.758,- DM, als Kapitalentschädigung zugesprochen erhalten. Hierbei wurde der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft. Die Gewährung der beantragten Rente wurde abgelehnt, weil der Kläger bei seinem Alter und seiner körperlichen Leistungsfähigkeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könne und bei ernsthafter Bemühung auch schon gefunden hätte. Wenn der Kläger jetzt als Handelsvertreter keine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe, so sei dies auf seine mangelnde Sorgfalt und Tatkraft zurückzuführen.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen eine lebenslange Rente und einen Ausgleichsbetrag von 3.240,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Seine Berufung blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger verlangt unter Berufung auf § 81 BEG von dem beklagten Land wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Leistung einer lebenslänglichen Rente. Voraussetzung für das durch die genannte Vorschrift eingeräumte Rentenwahlrecht ist nach § 82 BEG, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und daß ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt übt der Verfolgte zur Zeit eine Erwerbstätigkeit, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, nicht aus. Das Berufungsgericht sieht es auch als nachgewiesen an, daß der Kläger zur Zeit keine Möglichkeit hat, eine entsprechende unselbständige Tätigkeit auszuüben. Es verneint gleichwohl den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente, da dieser nach der Währungsreform einen entsprechenden Arbeitsplatz hätte erhalten können, wenn er sich hierum anstelle seiner Betrügereien ernsthaft bemüht hätte. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Verfolgte sich auf das Fehlen einer ausreichenden Lebensgrundlage nicht berufen könne, da er dieses Fehlen arglistig herbeigeführt habe. Auch § 82 BEG wolle eine Entschädigungsleistung erbringen; deshalb müsse § 9 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 254 BEG Anwendung finden, wenn ein Verschulden des Verfolgten vorliege. Demnach komme es darauf an, ob das Fehlen einer Stellung mit ausreichender Lebensgrundlage durch das eigene schuldhaftes Verhalten des Klägers vorwiegend verursacht worden sei. Dies sei zu bejahen.

Die Angriffe der Revision gegen diese Rechtsauffassung sind unbegründet.

1. Soweit die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts angreift, daß es zu Lasten des Verfolgten gehe, wenn die Unzumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht festzustellen sei, bedarf es hier keiner Entscheidung, da das Berufungsgericht für nachgewiesen erachtet, daß der Kläger zur Zeit keine Möglichkeit hat, eine entsprechende unselbständige Tätigkeit auszuüben.

2. Die Ablehnung des Rentenanspruchs aus den Gründen des § 9 Abs. 1 BEG unterliegt ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Das Entschädigungsgesetz will den im beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten in erster Linie die Möglichkeit geben, im Berufsleben wieder festen Fuß zu fassen. Das ergibt sich für den in einer selbständigen beruflichen Tätigkeit beschäftigt gewesenen Verfolgten aus § 67 BEG. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift hat der Verfolgte Anspruch darauf, daß ihm die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit durch Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen ermöglicht wird. Der früher unselbständig tätig gewesene Verfolgte hat nach § 89 BEG in erster Linie Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes. Daneben besteht für den im beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

In den Fällen, in denen der Verfolgte seinen früheren Beruf oder einen anderen gleichwertigen Beruf nicht mehr aufnehmen kann, eröffnet das Bundesentschädigungsgesetz die Möglichkeit, die Altersversorgung des Verfolgten sicherzustellen. Aus diesem Grunde gewährt sie

sowohl dem selbständig tätig gewesenem Verfolgten als auch dem in unselbständiger Stellung beschäftigt gewesenem Verfolgten anstelle der Kapitalentschädigung einen Anspruch auf Gewährung einer lebenslänglichen Rente. Die Gewährung der Rente hängt nach den gesetzlichen Vorschriften von bestimmten Voraussetzungen ab. Für den in selbständiger Stellung tätig gewesenem Verfolgten ist gemäß § 82 BEG Voraussetzung für das Rentenwahlrecht, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet und daß ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist. Auch der im privaten Dienst tätig gewesene Verfolgte kann nach § 93 BEG anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Dieses Wahlrecht hängt nach § 94 BEG davon ab, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig ist.

Das Bundesentschädigungsgesetz verlangt, daß der Verfolgte bei der Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes, der ihm eine angemessene Lebensgrundlage bieten soll, im Rahmen des ihm Zumutbaren mitwirkt. Daß dies auch für das Rentenwahlrecht des Bundesentschädigungsgesetzes gilt, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 BEG. Diese Vorschrift, die für alle Entschädigungsansprüche gilt, bestimmt, daß die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteiles sinngemäß gelten. Im Bereich der Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gilt daher auch die Vorschrift des § 254 BGB. Hat danach bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil

verursacht worden ist. Der Begriff des Verschuldens im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB bedeutet Verschulden gegen sich selbst (vgl. Soergel BGB 8. Aufl. § 254 Anm. 1). Für den, der den Schaden geltend macht, besteht gegenüber dem anderen Teil die Verpflichtung, den durch zurechenbares eigenes Verschulden verursachten Teil des Schadens selbst zu übernehmen. Die Vorschrift des § 254 BGB ist eine besondere Ausprägung des Gedankens von Treu und Glauben (vgl. RGRK 10. Aufl. § 254 BGB Anm. 1 a). Für das Rentenwahlrecht des in selbständiger Tätigkeit geschädigten Verfolgten bedeutet die Vorschrift des § 254 BGB insbesondere, daß der Rentenanspruch zu verneinen ist, wenn der Verfolgte durch eigenes Verschulden keine Stellung, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage gewähren würde, erlangt hat oder wenn er eine solche Stellung schuldhaft wieder verloren hat. Dies ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften festgestellt hat, hier der Fall. Dem Kläger muß zum Verschulden angerechnet werden, daß er in seiner Stellung als selbständiger Handelsvertreter zahlreiche Betrügereien begangen hat. Wenn es bei dieser Sachlage weder den Bemühungen des Arbeitsamtes gelungen ist, den Kläger in eine ausreichende unselbständige Tätigkeit zu vermitteln, noch der Kläger selbst in der Lage war, in selbständiger Tätigkeit ein ausreichendes Einkommen zu gewinnen, so muß der Kläger diesen Schaden selbst tragen. Er hat keinen Anspruch darauf, daß die öffentliche Hand auf Grund der Vorschriften des BEG ihm eine lebenslängliche Rente gewährt und hierdurch seinen Lebensunterhalt sicherstellt. Daß eine Vermittlung des Klägers ohne seine Betrügereien möglich gewesen wäre, stellt das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Klägers einerseits und der Wirtschaftslage in der Bundesrepublik andererseits ohne Rechtsirrtum fest.

Wenn die Revision den Ausführungen des Berufungsgerichts mit dem Angriff begegnen will, das Gericht habe Ursache und Wirkung verwechselt, so ist dem entgegen zu halten, daß der mangelnde Erfolg des Klägers als Vertreter keinen hinreichenden Grund für ihn darstellen konnte, sich unberechtigte Einnahmen auf betrügerische Art und Weise zu verschaffen. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß der Kläger, wenn er als selbständiger Handelsvertreter zunächst keine großen Erfolge gehabt habe, verpflichtet gewesen wäre, langsam das Vertrauen seiner Kunden durch zuverlässige Bedienung zu gewinnen, anstatt den Versuch zu machen, die mangelnden Anfangserfolge durch Betrügereien auszugleichen.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge der §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Loewenheim